



Zweite Satzung

Zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nr. 1 Block 33“

innerhalb des Straßendreiecks „An der Heuwaag“, Spitalwall und Spitalgasse und Teilflächen
der Wallgärten, die östlich an den Spitalwall grenzen

Vom 8. Dezember 2021

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Stadt Bad Windsheim gemäß Stadtratsbeschluss vom 10. Juni 2021 folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 1 Block 33 vom 27. Juli 1978, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 3. April 2006, wird wie folgt geändert:
Folgender Paragraph wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung

„§ 1 b

Geltungsdauer

Um die angestrebten Sanierungsziele zu erreichen, wird entsprechend § 235 Abs. 4 BauGB die Geltungsdauer dieser Sanierungssatzung über den 31.12.2021 hinaus, auf weitere 15 Jahre verlängert, nämlich bis 31.12.2036.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Windsheim, 8. Dezember 2021

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



Jürgen Heckel